

Erlass zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis in der gymnasialen Oberstufe sowie zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung in der Abiturprüfung in den Fächern Musik, Kunst und Darstellendes Spiel

Erlass vom 19. Juli 2023

III.A.3-312.000.000-00344

1. Anwendungsbereich
 - 1.1. Anwendungsbereich der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis
 - 1.2. Anwendungsbereich der fachpraktischen Prüfung in der Abiturprüfung und der Abiturprüfung mit (fach-)praktischen Anteilen
2. Die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis
 - 2.1. Aufbau und Format der fachpraktischen Prüfungen als Leistungsnachweis
 - 2.1.1. Musik
 - 2.1.2. Kunst
 - 2.1.3. Darstellendes Spiel
 - 2.2. Inhalt der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis
 - 2.2.1. Musik
 - 2.2.2. Kunst
 - 2.2.3. Darstellendes Spiel
 - 2.3. Ablauf der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis
 - 2.3.1. Musik
 - 2.3.2. Kunst
 - 2.3.3. Darstellendes Spiel
 - 2.4. Bewertung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis
 - 2.4.1. Musik
 - 2.4.2. Kunst
 - 2.4.3. Darstellendes Spiel
3. Die fachpraktische Prüfung in der Abiturprüfung und die Abiturprüfung mit fachpraktischen Anteilen
 - 3.1. Musik
 - 3.1.1. Ergänzung der schriftlichen Prüfung durch einen fachpraktischen Teil
 - 3.1.2. Die Abiturprüfung im 4. oder 5. Prüfungsfach mit fachpraktischen Anteilen
 - 3.2. Kunst
 - 3.3. Darstellendes Spiel
 - 3.3.1. Die fachpraktische Prüfung im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung
 - 3.3.2. Fachpraktische Anteile in der Präsentationsprüfung

4. Übergangsbestimmung
5. Aufhebung von Rechtsvorschriften
6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Anwendungsbereich

1.1. Anwendungsbereich der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis

Nach § 9 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der für den jeweiligen Abiturjahrgang geltenden Fassung ist die fachpraktische Prüfung in den Fächern Musik, Kunst und Darstellendes Spiel ein Leistungsnachweis im Sinne der Verordnung.

Die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis bezieht sich auf die ästhetisch-praktischen Inhalte und Arbeitsformen des Fachunterrichts und hat das Ziel, den Schülerinnen und Schülern einen Nachweis ihrer spezialisierten fachlich-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, in den Fächern Musik und Kunst in Verbindung mit kommunikativen und reflexiven Anteilen, zu ermöglichen. Theoretisch-reflexive Anteile sind, je nach Art und Struktur der Aufgabenstellung, auch im Fach Darstellendes Spiel möglich.

Im Grundkurs kann in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 für alle Schülerinnen und Schüler eines Kurses einheitlich eine Klausur ersetzt werden (§ 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 OAVO). Dies kann jeweils auch in Form einer fachpraktischen Prüfung stattfinden.

In den Leistungskursen der Fächer Musik und Kunst muss eine Klausur in der Qualifikationsphase (Q3/Q4) durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt werden (§ 9 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 OAVO). Dieser Leistungsnachweis kann nicht die Klausur in der Q3 ersetzen, die nach Art und Umfang den Anforderungen der Abiturprüfung entspricht (§ 9 Abs. 11 OAVO).

In den Grundkursen der Fächer Kunst, Musik und Darstellendes Spiel sowie in den Leistungskursen der Fächer Kunst und Musik kann die fachpraktische Prüfung nicht die Vergleichsklausur nach § 9 Abs. 10 OAVO ersetzen.

1.2. Anwendungsbereich der fachpraktischen Prüfung in der Abiturprüfung und der Abiturprüfung mit (fach-)praktischen Anteilen

Die schriftliche Abiturprüfung im Leistungsfach Musik kann nach § 24 Abs. 2 Satz 4 OAVO durch eine fachpraktische Prüfung ergänzt werden.

Die schriftliche Abiturprüfung im Fach Kunst enthält je nach Aufgabenart des Aufgabenvorschlags praktische Anteile (vgl. Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur (Abiturerlass)“ in der für den jeweiligen Jahrgang geltenden Fassung).

Die Abiturprüfung im Fach Darstellendes Spiel als 4. oder 5. Prüfungsfach nach § 24 Abs. 4 OAVO muss einen fachpraktischen Prüfungsteil (fachpraktische Prüfung) beinhalten.

Die mündliche Prüfung in den Fächern Musik und Kunst als 4. oder 5. Prüfungsfach können fachpraktische Anteile enthalten sein; hierbei findet § 25 Abs. 8 OAVO keine Anwendung.

Eine Präsentation im Fach Darstellendes Spiel als 5. Prüfungsfach im Rahmen des Abiturs muss künstlerische Darbietungen enthalten (5. Prüfungsfach, § 37 Abs. 2 OAVO).

2. Die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis

2.1. Aufbau und Format der fachpraktischen Prüfungen als Leistungsnachweis

Eine fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis kann in den Fächern Musik und Kunst eine Einzel- oder, bei Zustimmung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, eine Gruppenprüfung sein. Im Fach Darstellendes Spiel ist die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis in der Regel eine Gruppenprüfung.

Die jeweiligen Fachkonferenzen sind nach § 134 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) zuständig für die Koordination der Leistungsbewertung im Rahmen der Grundsätze, die nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HSchG die Gesamtkonferenz für die Schule insgesamt entwickelt hat. Im Rahmen dieser Zuständigkeit beschließt die jeweilige Fachkonferenz für alle Kurse einer Schule einheitlich Aufbau und Format der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis, soweit dies nicht bereits von den durch die Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen vorgegeben ist. Im Rahmen der zu treffenden Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenz sind die nach § 129 Nr. 5 HSchG von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze für Klassenarbeiten zu berücksichtigen.

2.1.1. Musik

Die fachpraktische Prüfung im Fach Musik gliedert sich in den vorbereiteten Praxisteil und ein anschließendes ergänzendes Gespräch (Reflexionsgespräch).

Den Praxisteil erarbeiten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Regel in einem dafür vorgesehenen, vorher festgesetzten Zeitrahmen in häuslicher Vorbereitung. In diesem soll die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit nachweisen, Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen, Empfindungen und Wahrnehmungen sowie individuelle Vorstellungen zur Gestaltung von Musik bewusst umzusetzen und zu reflektieren. Der Praxisteil bildet die Grundlage für das Reflexionsgespräch. Hier werden in der Regel analytische, interpretatorische, technische und probenmethodische Fragen thematisiert.

2.1.2. Kunst

Die fachpraktische Prüfung im Fach Kunst gliedert sich in die Bearbeitung einer gestalterischen Aufgabe im Praxisteil und in einen Theorieteil.

Die gestalterische Aufgabe erarbeiten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Regel in einem dafür vorgesehenen, vorher festgesetzten Zeitrahmen, je nach Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung auch in häuslicher Arbeit. Sie beinhaltet immer die Herstellung eines oder mehrerer gestalterischer Produkte (siehe Produktarten der Einheitlichen

Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) Bildende Kunst, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 10. Februar 2005), die im weitesten Sinne als „Bilder“ bezeichnet werden und die der Schwerpunkt der Bewertung sind.

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen die Fähigkeit nachweisen, mittels Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen, Empfindungen und Wahrnehmungen individuelle künstlerische Vorstellungen zu kreieren und gestalterisch umzusetzen.

Im Theorieteil werden die Gestaltungsfindung und das erzielte Ergebnis mündlich erläutert und gegebenenfalls präsentiert oder sie werden schriftlich erläutert. Je nach Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung kann die schriftliche Erläuterung in der Schule oder in häuslicher Arbeit erfolgen. Die Erläuterung beinhaltet den Aufgabenbezug, den Arbeits- und den Lösungsprozess sowie Vorschläge für Alternativen von Ideen und der gestalterischen Umsetzung. Dabei sind die Intensität der Auseinandersetzung und der Zusammenhang zwischen Ausdruckswillen und Ausdrucksvermögen transparent zu machen.

2.1.3. Darstellendes Spiel

Die fachpraktische Prüfung im Fach Darstellendes Spiel besteht in der Regel aus einer Gestaltungsaufgabe, bei der eine eigenständige Entwicklung, Erschließung oder Erweiterung einer szenischen Darstellung im Rahmen einer problembezogenen Vorgabe erfolgt. Dabei können zum Beispiel der Umgang mit darstellerbezogenen Zeichen sowie der Umgang mit Raum und Requisit im Vordergrund der Aufgabenstellung stehen. Darüber hinaus sind je nach unterrichtlichem Zusammenhang auch stärker dramaturgisch und konzeptionell ausgerichtete Gestaltungsaufgaben denkbar, die zum Beispiel die Entwicklung von textlichen, medialen oder dramaturgischen Lösungen zum Inhalt haben.

Im Falle eines unterrichtlichen Spielprojekts steht die fachpraktische Prüfung damit in einer engen Verbindung.

Die Gestaltungsaufgabe erarbeiten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Regel in einem dafür vorgesehenen, vorher festgesetzten Zeitrahmen in Einzel- oder Gruppenarbeit. In diesem soll die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit nachweisen, erworbene Kompetenzen bei der Lösung komplexer Gestaltungsaufgaben gezielt einzusetzen.

Eine theoretisch-reflexive Vor- oder Nachbereitung der spielpraktischen Ergebnispräsentation ist möglich. Deren möglicher Anteil an der Bewertung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern im Vorfeld bekanntzugeben.

2.2. Inhalt der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis

Die Aufgabenstellung und Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft.

In den Fächern Musik und Kunst ist bei der Aufgabenstellung eine inhaltliche Differenzierung zwischen grundlegendem und erhöhtem Niveau nach dem Kerncurriculum gymnasiale Oberstufe (KCGO) sicherzustellen (§ 8 Abs. 2 OAVO).

Zur Vorbereitung auf die Aufgabenstellungen in der Abiturprüfung sind zudem bei der Konzeption der Prüfungsaufgaben alle drei Anforderungsbereiche nach § 25 Abs. 4

und 5 OAVO zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Anforderungsbereich II.

2.2.1. Musik

In den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Musik, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 17. November 2005, (EPA Musik) werden die drei Anforderungsbereiche nach § 25 Abs. 4 und 5 OAVO, bezogen auf das Fach Musik, konkretisiert (vgl. EPA S. 10 ff. und S. 17).

Inhaltlich basiert die Aufgabenstellung auf den Themenfeldern des KCGO für das Fach Musik sowie den EPA Musik.

Die Aufgabenstellung ergibt sich aus den im schulischen Musikunterricht und in additiv angebotenen schulischen Ensembles erworbenen instrumentalen oder vokalen Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf Vortrag, Gestaltung, Darstellung und Reflexion. Es können sowohl kreativ-gestaltende als auch praktisch-musizierende Aufgaben Gegenstand des Praxisteils sein (Konkretisierungen vgl. EPA Musik S. 8 und S. 16 f.). Bei der Aufgabenstellung sind die musikalischen Ressourcen der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers angemessen zu berücksichtigen.

2.2.2. Kunst

In den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) Bildende Kunst, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 10. Februar 2005, (EPA Bildende Kunst) werden die drei Anforderungsbereiche nach § 25 Abs. 4 und 5 OAVO, bezogen auf das Fach Kunst, konkretisiert (vgl. EPA Bildende Kunst, S. 9 f.).

Inhaltlich basiert die Aufgabenstellung auf den Themenfeldern des KCGO für das Fach Kunst sowie den EPA Bildende Kunst.

Die Aufgabenstellung ergibt sich aus den im schulischen Kunstunterricht erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf Gestaltung, Darstellung und Reflexion. Die gestalterische Aufgabe soll hierbei einerseits klar umrissen sein und konkrete Anregungen zur Lösung bieten, andererseits aber auch eine größtmögliche Offenheit für kreative Herangehensweisen gewähren. Konkretisierungen finden sich in den EPA Bildende Kunst, S. 13 und 14.

2.2.3. Darstellendes Spiel

In den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Darstellendes Spiel (EPA Darstellendes Spiel), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. November 2006), werden die Anforderungsbereiche nach § 25 Abs. 4 und 5 OAVO, bezogen auf das Fach Darstellendes Spiel, konkretisiert (vgl. EPA Darstellendes Spiel S. 11–14).

Inhaltlich basiert die Aufgabenstellung auf den Themenfeldern des KCGO für das Fach Darstellendes Spiel sowie den Konkretisierungen in den EPA Darstellendes Spiel.

Die Aufgabenstellung ergibt sich aus den im schulischen Unterricht Darstellendes Spiel erworbenen Kompetenzen insbesondere in den Kompetenzbereichen „Theaterkenntnisse erschließen“ und „Theater gestalten“ (KCGO Darstellendes Spiel, S. 16 f.).

2.3. Ablauf der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis

2.3.1. Musik

Die Vorbereitungszeit richtet sich im Fach Musik nach Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung.

Die Prüfungszeit ist ebenfalls abhängig von Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung und zudem von der Größe der Prüfungsgruppe. In der Regel dauert die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis bei einer Einzelprüfung insgesamt 20 Minuten, wobei die Dauer des Praxisteils und des sich anschließenden ergänzenden Gesprächs (Reflexionsgespräch) von Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung abhängt und die Dauer des Praxisteils nicht mehr als die Hälfte der Zeit einnehmen sollte.

Bei einer Gruppenprüfung ist die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer einer Prüfungsgruppe auch bei der Dauer des ergänzenden Gesprächs angemessen zu berücksichtigen.

2.3.2. Kunst

Die Erarbeitungszeit der fachpraktischen Prüfung als praktische Aufgabe mit theoretischem Anteil richtet sich nach Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung.

Wird in häuslicher Arbeit sowohl das „Bild“ erstellt als auch der Theorieteil vorbereitet, wird vor der Präsentation des Bildes und dem mündlich-erläuternden Theorieteil keine weitere Vorbereitungszeit gewährt.

In der Regel dauern Präsentation des „Bildes“ und mündlich-erläuternder Theorieteil einer fachpraktischen Prüfung bei einer Einzelprüfung insgesamt bis zu 20 Minuten, wobei die Dauer der Präsentation nicht mehr als die Hälfte der Zeit einnehmen sollte. Bei einer Gruppenprüfung ist die Größe einer Prüfungsgruppe auch bei der Dauer des Theorieteils angemessen zu berücksichtigen.

2.3.3. Darstellendes Spiel

Die Vorbereitungszeit richtet sich im Fach Darstellendes Spiel nach Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung. Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Prüfungsformate und den Anforderungen der Spielprojekte sind unterschiedliche Vorbereitungszeiten und Durchführungsformen denkbar. Eine Gestaltungsaufgabe mit einem improvisatorischen Schwerpunkt kann unmittelbar vor der Präsentation gestellt werden, komplexere und konzeptionell orientierte Aufgaben erfordern einen angemessenen Vorlauf.

Die Prüfungszeit ist ebenfalls abhängig von Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung und zudem von der Größe der Prüfungsgruppe. In der Regel dauert die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis bei einer Einzel- und einer Gruppenprüfung nicht länger als zehn Minuten.

2.4. Bewertung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis

Die Anforderungen und Bewertungskriterien der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis müssen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens bei der Aufgabenstellung dargelegt werden.

Die Bewertung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft. Bei Leistungen, an denen mehrere Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer beteiligt sind, muss das Prüfungsverfahren eine Bewertung der einzelnen Prüfungsteilnehmerin oder des einzelnen Prüfungsteilnehmers zulassen.

Über die Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis muss für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer ein wertendes schriftliches Dokument erstellt werden, das von der unterrichtenden Lehrkraft unterschrieben wird. Das schriftliche Dokument muss Angaben zur Kursart, zu Thema und Themenfeld, der vorgenommenen Bewertung sowie zu Datum, Beginn und Ende der Prüfungszeit enthalten.

2.4.1. Musik

Bei der Bewertung des Praxisteils ist im Fach Musik der sich ergebende musikalisch-künstlerische Gesamteindruck in der Bewertung ausschlaggebend. Bei kreativ-gestaltenden Aufgaben ist außerdem die Qualität der Idee in Bezug zur Aufgabenstellung zu berücksichtigen.

2.4.2. Kunst

Im Fach Kunst ist das ‚Bild‘ als erzieltes Produkt Schwerpunkt der Bewertung. Dabei sind vor allem die Qualität der Idee in Bezug zur Aufgabenstellung und die Qualität der gestalterischen Umsetzung ausschlaggebend.

2.4.3. Darstellendes Spiel

Im Fach Darstellendes Spiel stehen die Bearbeitung, Lösung und Reflexion einer komplexen szenischen Aufgabe im Zentrum der Bewertung. Dabei sind vor allem die Qualität der Idee in Bezug zur Aufgabenstellung und die Qualität der gestalterischen Umsetzung ausschlaggebend.

3. Die fachpraktische Prüfung in der Abiturprüfung und die Abiturprüfung mit fachpraktischen Anteilen

3.1. Musik

3.1.1. Ergänzung der schriftlichen Prüfung durch einen fachpraktischen Teil

§ 24 Abs. 2 OAVO ermöglicht im Leistungsfach Musik die Ergänzung der schriftlichen Prüfung durch einen fachpraktischen Teil.

Der Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur (Abiturerlass)“ in der für den jeweiligen Jahrgang geltenden Fassung legt auf dieser Grundlage die Aufgabenart „Praktisches Musizieren in Verbindung mit der Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation“ fest. Die Entscheidung, ob Prüflingen im Leistungsfach Musik diese Aufgabenart vorgelegt wird,

trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter einheitlich für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eines Kurses.

3.1.1.1. Aufbau und Inhalt

Prüflinge, denen die Aufgabenart „Praktisches Musizieren in Verbindung mit der Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation“ vorgelegt wird, wählen im schriftlichen Prüfungsteil aus zwei Vorschlägen zur Aufgabenart „Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation“ einen zur Bearbeitung aus (vgl. Abiturerlass zum Landesabitur in der für den jeweiligen Jahrgang geltenden Fassung). Die schriftliche Prüfung wird für jeden Prüfling einzeln durch eine musikpraktische Prüfung ergänzt, die in der Regel 20 Minuten dauert.

Die Anforderungen und Bewertungskriterien des fachpraktischen Teils der Prüfung ergeben sich aus den EPA und den Handreichungen für die fachpraktische Prüfung in der gymnasialen Oberstufe im Fach Musik des Hessischen Kultusministeriums.

Die fachpraktische Prüfung im Fach Musik gliedert sich in den vorbereiteten Praxisteil und ein anschließendes ergänzendes Gespräch.

Im Praxisteil der Prüfung soll der Prüfling die Fähigkeit nachweisen, Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen, Empfindungen und Wahrnehmungen sowie individuelle Vorstellungen zur Gestaltung von Musik bewusst umzusetzen und zu reflektieren. Dabei können sowohl kreativ-gestaltende als auch praktisch-musizierende Aufgabenstellungen Gegenstand der Prüfung sein. Alle vorgetragenen Stücke müssen in notierter Form vorliegen. Bei Improvisationen ist die Improvisationsgrundlage vorzulegen.

Das kurze, ergänzende Gespräch ist obligatorischer Teil der musikpraktischen Prüfung und basiert auf dem Vortrag. Hier werden in der Regel technische, interpretatorische und probenmethodische Fragen thematisiert.

Die Voraussetzungen für die Aufgabenart „Praktisches Musizieren in Verbindung mit der Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation“ ergeben sich durch die im schulischen Musikunterricht erworbenen instrumentalen oder vokalen Fähigkeiten und Kompetenzen in Vortrag, Gestaltung, Darstellung und Reflexion, z. B. durch Musizieren im Kursunterricht oder durch die fachpraktische Prüfung als Klausurersatz in der Qualifikationsphase.

Die Aufgabenstellung der fachpraktischen Prüfung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die musikalischen Ressourcen des Prüflings sind bei der Aufgabenstellung der fachpraktischen Prüfung angemessen zu berücksichtigen. Grundlage dafür ist ein musikalisches Portfolio des Prüflings der Halbjahre Q1, Q2 und Q3. In diesem listet der Prüfling seine musikalischen Erfahrungen und Kompetenzen in den Bereichen von Chor-/Ensembleleitung, Arrangieren/Komponieren, instrumentale und vokale Praxis, Solo-/Ensemblespiel etc. auf.

3.1.1.2. Termine

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet zum Ende des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase, ob für die Prüflinge eines Leistungskurses im Fach Musik die

Aufgabenart „Praktisches Musizieren in Verbindung mit der Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation“ verbindlich festgelegt wird. Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung des genauen Termins für die Meldung zur Abiturprüfung veröffentlicht.

Mit der Meldung zur Abiturprüfung legt der Prüfling sein musikalisches Portfolio der Halbjahre Q1, Q2 und Q3 vor. Die Aufgabenstellung der musikpraktischen Prüfung wird dem Prüfling mindestens vier Unterrichtswochen vor dem Prüfungstermin vorgelegt.

3.1.1.3. Bewertung und Beurteilung

Der erste und zweite Prüfungsteil werden gleich gewichtet, wobei lediglich bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gerundet wird. Die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten und die Bewertung mit ein, zwei oder drei Punkten eine Gesamtbewertung mit mehr als fünf Punkten in jeweils einfacher Wertung aus (vgl. § 25 Abs. 8 OAVO). Zur genauen Festlegung der Gesamtnote wird in diesen Fällen die folgende Sperrklauseltabelle herangezogen.

Sperrklauseltabelle

schriftliche Leistung/ musikpraktische Leistung	3	2	1	0
15	5	5	5	3
14	5	5	5	3
13	5	5	5	3
12	5	5	5	3
11	5	5	5	3
10	5	5	5	3
9	5	5	5	3
8	5	5	5	3
7	5	5	4	3
6	5	4	4	3
5	4	4	3	3
4	4	3	3	2
3	3	3	2	2
2	3	2	2	1
1	2	2	1	1
0	2	1	1	0

Findet zusätzlich eine mündliche Prüfung nach § 34 Abs. 2 OAVO statt, so wird das Gesamtergebnis entsprechend § 36 Abs. 4 OAVO ermittelt. Der Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach Musik entspricht hierbei das Ergebnis aus der schriftlichen Prüfung in der Aufgabenart „Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation“ und der musikpraktischen Prüfung.

3.1.2. Die Abiturprüfung im 4. oder 5. Prüfungsfach mit fachpraktischen Anteilen

Die Abiturprüfung im Fach Musik als 4. oder 5. Prüfungsfach nach § 25 Abs. 7 OAVO kann fachpraktische Anteile enthalten. Neben dem HSchG, der OAVO und dem jeweiligen Abiturerlass sind die EPA Musik als Rahmensetzungen der Abiturprüfung zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 1 OAVO). Der fachpraktische Anteil der Prüfung muss angemessen gewichtet werden, hierbei findet § 25 Abs. 8 OAVO keine Anwendung.

Wenn die Abiturprüfung im Fach Musik als 4. oder 5. Prüfungsfach fachpraktische Anteile enthält, muss für die Erarbeitung eine angemessene Vorbereitungszeit zur Verfügung gestellt werden, die je nach Aufgabenstellung auch länger als 30 Minuten sein kann (§ 35 Abs. 2 OAVO).

3.2. Kunst

Die Abiturprüfung im Fach Kunst als 4. oder 5. Prüfungsfach nach § 25 Abs. 7 OAVO kann fachpraktische Anteile enthalten. Neben dem HSchG, der OAVO und dem jeweiligen Abiturerlass sind die EPA Kunst als Rahmensetzungen der Abiturprüfung zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 1 OAVO). Der fachpraktische Anteil der Prüfung muss angemessen gewichtet werden, hierbei findet § 25 Abs. 8 OAVO keine Anwendung.

Wenn die Abiturprüfung im Fach Kunst als 4. oder 5. Prüfungsfach fachpraktische Anteile enthält, muss für die Erarbeitung eine angemessene Vorbereitungszeit zur Verfügung gestellt werden, die je nach Aufgabenstellung auch länger als 30 Minuten sein kann (§ 35 Abs. 2 OAVO).

3.3. Darstellendes Spiel

Das Fach Darstellendes Spiel kann ausschließlich 4. oder 5. Prüfungsfach nach § 24 Abs. 4 OAVO sein. Die Abiturprüfung im Fach Darstellendes Spiel als 4. oder 5. Prüfungsfach nach § 24 Abs. 4 OAVO besteht aus einer mündlichen und einer fachpraktischen Prüfung. Neben dem HSchG und der OAVO sind die EPA Darstellendes Spiel als Rahmensetzungen der Abiturprüfung zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 1 OAVO).

3.3.1. Die fachpraktische Prüfung im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung

3.3.1.1. Aufbau und Inhalt

Die fachpraktische Prüfung im Rahmen des 4. oder 5. Prüfungsfaches kann eine Einzel- oder, bei Zustimmung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie des Prüfungsausschussvorsitzenden, eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen sein. Dabei muss das Prüfungsverfahren eine Bewertung der einzelnen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gewährleisten (§ 35 Abs. 4 OAVO).

Schülerinnen und Schüler, die nicht im Fach Darstellendes Spiel geprüft werden, können in Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft bei der Gestaltung des spielpraktischen Teils als zusätzliche Darstellerinnen und Darsteller mitwirken.

Die mündliche Prüfung setzt sich aus einer fachpraktischen Prüfung (Gestaltungsaufgabe) und einer mündlichen Prüfung im engeren Sinne (Reflexionsaufgabe) zusammen:

1. Die fachpraktische Prüfung mit einer Gestaltungsaufgabe besteht aus einem spielpraktischen Teil und aus einem sich an die Ergebnispräsentation anschließenden Auswertungsgespräch, in dem die Aufgabenlösung und die verwendeten Lösungsstrategien erläutert werden (vgl. EPA Darstellendes Spiel, S. 17 f.). Hier werden vorwiegend Kompetenzen in den Bereichen „Theaterkenntnisse erschließen“, „Theater gestalten“ und „Theater reflektieren“ gefordert.
2. Die mündliche Prüfung (Reflexionsaufgabe) steht in einem thematisch-inhaltlichen Zusammenhang mit dem ersten Prüfungsteil insofern, als es dessen thematisch-inhaltliche Ausrichtung in einen größeren reflexiven und theoretischen Kontext in Bezug auf das kulturelle Leben in Vergangenheit und Gegenwart einbettet und einen größeren reflexiven Zusammenhang (vgl. EPA Darstellendes Spiel, S. 18) herstellt. Es werden vorwiegend Kompetenzen in den Bereichen „Theater reflektieren“ und „An Theater teilhaben“ gefordert. Die Prüfung bezieht sich auf Unterrichtsgegenstände aus mindestens zwei Halbjahren der Qualifikationsphase.

Die beiden Prüfungsteile können je nach Aufgabenstellung unmittelbar aufeinanderfolgen oder mit zeitlichem Abstand durchgeführt werden. Je nach Ablauf werden beide Aufgaben gleichzeitig gestellt und eine gemeinsame Vorbereitungszeit gewährt oder die praktische und die reflexive Aufgabe werden getrennt voneinander gestellt, d. h. dass zwei getrennte Vorbereitungszeiten gewährt werden (vgl. EPA Darstellendes Spiel, S. 18).

Eine Gestaltungsaufgabe mit einem improvisatorischen Schwerpunkt kann unmittelbar vor der Präsentation gestellt werden, dramaturgisch komplexere und konzeptionell orientierte Aufgaben erfordern einen angemessenen Vorlauf von in der Regel vier Unterrichtswochen.

Angaben zur Prüfungsform (Einzel- oder Gruppenprüfung) sowie zur Abfolge der Prüfungsteile und deren Vorbereitungszeiten sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer vor der Meldung zur Abiturprüfung (vgl. § 22 Abs. 3 und § 27 OAVO) mitzuteilen.

In jedem Fall findet der fachpraktische Teil einschließlich des Auswertungsgesprächs (Gestaltungsaufgabe) vor der mündlichen Prüfung (Reflexionsaufgabe) statt. Die Prüferin oder der Prüfer sorgt dafür, dass die notwendigen Hilfsmittel für die mündliche Prüfung (Reflexionsaufgabe) zur Verfügung stehen (§ 34 Abs. 6 OAVO). Die Gestaltungsaufgabe ist so zu stellen, dass sie von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer auch ohne eigenständigen Materialaufwand zu lösen ist. In der Aufgabenstellung genannte Materialien müssen von der Schule gestellt werden.

Die Prüfungszeit ist abhängig von Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung und zudem von der Größe der Prüfungsgruppe. In der Regel dauert im Rahmen der fachpraktischen Prüfung die Ergebnispräsentation bei einer Einzel- oder

Gruppenprüfung nicht länger als zehn Minuten. Die Dauer des ergänzenden Auswertungsgesprächs beträgt in der Regel nicht mehr als zehn Minuten und kann bei Gruppenprüfungen nach Teilnehmern getrennt durchgeführt werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung im engeren Sinn (Reflexionsaufgabe) orientiert sich an den grundlegenden Vorgaben der OAVO für mündliche Prüfungen (vgl. § 35 OAVO).

Bei der Aufgabenstellung der Reflexionsaufgabe finden die Operatoren in den Fächern Deutsch, Musik, Sport und in den Fächern des Fachbereichs II Verwendung.

3.3.1.2. Bewertung und Beurteilung

Die Bewertungskriterien der im spielpraktischen Teil erbrachten Leistungen im ersten Prüfungsteil sind abhängig von der Ausrichtung der Gestaltungsaufgabe und ergeben sich aus den in den EPA genannten Kriterien (EPA Darstellendes Spiel, S. 18 f.). Die Bewertungskriterien zu dem sich anschließenden Auswertungsgesprächs finden sich auf S. 19 der EPA Darstellendes Spiel.

Die Prüfungsanforderungen und die Kriterien zur Bewertung der Reflexionsaufgabe ergeben sich aus § 25 Abs. 6 und 7 und § 36 OAVO.

Der erste und zweite Prüfungsteil werden gleich gewichtet, wobei lediglich bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gerundet wird. Die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten und die Bewertung eines Prüfungsteils mit ein, zwei oder drei Punkten eine Gesamtbewertung mit mehr als fünf Punkten in jeweils einfacher Wertung aus (§ 25 Abs. 8 OAVO). Zur genauen Festlegung der Gesamtnote wird in diesen Fällen die folgende Sperrklauseltabelle herangezogen:

Sperrklauseltabelle

zweiter Prüfungsteil/ erster Prüfungsteil	3	2	1	0
erster Prüfungsteil/ zweiter Prüfungsteil				
15	5	5	5	3
14	5	5	5	3
13	5	5	5	3
12	5	5	5	3
11	5	5	5	3
10	5	5	5	3
9	5	5	5	3
8	5	5	5	3
7	5	5	4	3
6	5	4	4	3
5	4	4	3	3
4	4	3	3	2

zweiter Prüfungsteil/ erster Prüfungsteil	3	2	1	0
erster Prüfungsteil/ zweiter Prüfungsteil				
3	3	3	2	2
2	3	2	2	1
1	2	2	1	1
0	2	1	1	0

3.3.2. Fachpraktische Anteile in der Präsentationsprüfung

Nach § 37 Abs. 4 OAVO kann als 5. Prüfungsfach eine Präsentation im Fach Darstellendes Spiel gewählt werden.

3.3.2.1. Aufbau und Inhalt

Bei der Aufgabenstellung für den mediengestützten Vortrag ist darauf zu achten, dass sie zwingend Möglichkeiten für die Integration einer künstlerischen Darbietung enthält, deren Darstellung Bestandteil der Präsentation ist (§ 37 Abs. 2 OAVO).

Die in die Präsentationsaufgabe integrierte künstlerische Darbietung kann den Vortrag zum Untersuchungsgegenstand illustrieren, ergänzen oder dessen Ausgangs- und Bezugspunkt sein.

Der Prüfling erhält die Aufgabenstellung in der Regel am letzten Unterrichtstag vor dem Beginn der Osterferien. Es ist eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Unterrichtswochen zu gewährleisten. Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium muss er eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation abgeben. Diese Dokumentation ist nicht Grundlage der Beurteilung, sondern dient der Vorbereitung des Kolloquiums (§ 22 Abs. 4 OAVO).

Eine Präsentationsprüfung dauert in der Regel 30 Minuten. In der ersten Hälfte der Prüfung hält der Prüfling einen Vortrag mit künstlerischen Darbietungselementen. Der zeitliche Schwerpunkt liegt dabei auf dem Vortrag. Anschließend findet ein Kolloquium statt (§ 25 Abs. 3, § 35 Abs. 3, § 37 Abs. 2 OAVO).

Der Prüfling ist über die in der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten eines Medieneinsatzes für die Präsentation zu informieren und allen Prüflingen müssen die gleichen Hilfsmittel zur Verfügung stehen (§ 37 Abs. 3 OAVO).

3.3.2.2 Bewertung und Beurteilung

Für den Vortrag und das anschließende Kolloquium werden nach § 37 Abs. 3 Satz 3 OAVO keine getrennten Noten gegeben, sondern es wird eine Gesamtnote ermittelt.

Bei der Bewertung einer Präsentation sind neben dem Inhalt auch die Qualität des Vortrags und der angemessene Umgang mit den gewählten Medien heranzuziehen (§ 36 Abs. 3 OAVO). In die Bewertung fließen insbesondere die in § 37 Abs. 3 OAVO genannten Kriterien ein.

4. Übergangsbestimmung

Dieser Erlass gilt für alle Schülerinnen, Schüler, Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis oder in der Abiturprüfung in den Fächern Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ab dem Schuljahr 2023/2024 ablegen.

5. Aufhebung von Rechtsvorschriften

Der Ausführungserlass Musik zur Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung für das Landesabitur 2022 und 2023 vom 18. Februar 2021 (ABl. S. 163) wird aufgehoben. Der Erlass zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis in der gymnasialen Oberstufe und Ausführungsbestimmungen zur Abiturprüfung im Fach Darstellendes Spiel vom 10. August 2021 (ABl. S. 622) wird aufgehoben. Der Erlass zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis in der gymnasialen Oberstufe im Fach Musik vom 10. August 2021 (ABl. S. 628) wird aufgehoben. Der Erlass zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis in der gymnasialen Oberstufe im Fach Kunst vom 10. August 2021 (ABl. S. 626) wird aufgehoben.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.